

abweichen, wenn sich in der Beratung ergibt, daß die tatsächliche Schadenshöhe geringer ist. Auch hinsichtlich dieser Abweichung bedarf es nicht des Einvernehmens (der Zustimmung) des Geschädigten. Dieser hat das Recht des Einspruchs gegen eine Entscheidung über den Schadensersatz, wenn er damit nicht einverstanden ist (§ 54 Abs. 1 SchKO, § 58 Abs. 1 KKO).

11. Zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen kann das gesellschaftliche Gericht **Empfehlungen** an die staatlichen Leiter bzw. Leitungen gesellschaftlicher Organisationen geben. Darin sollen die festgestellten Mängel dargelegt und Vorschläge zu ihrer Überwindung unterbreitet werden. Die Empfehlungen müssen konkret sein und sollen nur realisierbare Anregungen und Vorschläge enthalten. Die Organe, an die Empfehlungen gerichtet wurden, haben innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen denselben nicht gefolgt werden kann. Wird diesen Empfehlungen nicht nachgekommen oder ist der ablehnende Bescheid auf eine Empfehlung unbegründet, hat die Konflikt- oder Schiedskommission das Recht, den übergeordneten Leiter davon zu unterrichten. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, dann sollte die Konflikt- oder Schiedskommission den Staatsanwalt des Kreises davon verständigen. (Vgl. § 14 GGG, § 22 SchKO und §§ 22 u. 23 KKO)